

Der Senat läßt sich davon leiten, daß das Vorbringen des Betriebes, der Arbeitsplatz der Klägerin sei nach ihrer Rückkehr von der Freistellung anderweit besetzt gewesen, unbeachtlich ist. Vielmehr mußte der Betrieb vom Beginn der Freistellung der Klägerin an damit rechnen, daß ihr am Ende dieses Zeitraums ein Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen ist, der der Vereinbarung im Arbeitsvertrag entspricht. Dem Erfordernis, die Meistertätigkeit inzwischen anderweit zu gewährleisten, hätte durch Abschluß eines befristeten Änderungsvertrags mit dem als Vertreter vorgesehenen Werk tätigen Rechnung getragen werden können. Wenn das versäumt wurde und hierdurch im Betrieb Probleme entstanden sind, muß dafür nicht die Klägerin eintreten. Prinzipiell meint der Senat hierzu, daß im Vordergrund die Einstellung verantwortlicher Mitarbeiter des Betriebes zu den Belangen und Interessen werktätiger Mütter steht. Da im vorliegenden Fall diese Einstellung nicht in Ordnung war, traten zwangsläufig auch bei der Handhabung der arbeitsrechtlichen Vorschriften Mängel in Erscheinung.

Der Betrieb hatte kein Interesse am erneuten Einsatz der Klägerin als Meister und bemühte sich deshalb auch gar nicht erst darum, seinen diesbezüglich aus dem Arbeitsrechtsverhältnis erwachsenden Verpflichtungen gerecht zu werden. Er war demnach nicht aus objektiven Umständen heraus daran gehindert, dem Gesetz entsprechend zu verfahren. Die Überbetonung der sicherlich vorhandenen persönlichen Schwierigkeiten der Klägerin durch den Betrieb führte nicht zu ihrer Behebung, sondern verschleierte die nicht dem Gesetz entsprechende Handlungsweise des Verklagten. Das steht im schroffen Widerspruch zu der Regelung in § 123 Abs. 2 GBA, wonach die Betriebsleiter verpflichtet sind, alle Voraussetzungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozeß teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden.

Der Betrieb hat gleichfalls das Gebot in § 126 Abs. 2 GBA mißachtet, wonach werktätige Frauen entsprechend der erreichten Qualifikation einzusetzen sind. Es ist außerordentlich kritikwürdig, die Klägerin erst für eine Qualifizierung als Meister zu gewinnen, die sie auch erfolgreich absolviert, um sie danach, wenn es darum geht, die Berufstätigkeit und die Verantwortung für drei Kinder sinnvoll miteinander zu verbinden, ohne Unterstützung zu lassen und ihr eine Arbeit zu übertragen, bei der sie die erworbene Qualifikation nicht anwenden kann.

Unbeachtet muß auch der Einwand des Betriebes bleiben, daß der Klägerin bei den Vertragsverhandlungen zwei Tätigkeiten angeboten wurden, bei deren Übernahme eine Gehaltsminderung nicht eingetreten wäre. Bei dem festgestellten Sachverhalt war das Bemühen des Betriebes zum Abschluß eines Änderungsvertrags gesetzwidrig, so daß sich die Klägerin hinsichtlich ihrer Schadenersatzforderung die Auffassung des Betriebes nicht entgegenhalten lassen muß. Das Bezirksgericht hat in diesem Sinne den Schadenersatzanspruch der Klägerin zutreffend beurteilt. Allerdings steht hierzu die Abweisung des Antrags auf qualifikationsgerechten Einsatz im Widerspruch.

Nach allem war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben. Auf die Berufung der Klägerin waren das Urteil des Kreisgerichts und der Beschluß der Konfliktkommission gleichfalls aufzuheben. Nach ergänzender Beweisaufnahme konnte der Senat gemäß §§ 161 Abs. 5, 162 Abs. 1 ZPO in der Sache selbst abschließend entscheiden, indem er den Anträgen der Klägerin stattgab.

Inhalt

	Seite
Dr. Harry D e t t e n b o r n / Prof. Dr. Karl A. M o l l n a u : Überlegungen zum Inhalt der sozialistischen Rechts- erziehung	281
Prof. Dr. habil. Hermann K i e n n e r : Namibia und die Menschenrechte.....	286
Dozent Dr. sc. Dietmar S e i d e l / Dr. Rolf S c h r ö d e r : Probleme fahrlässiger Schuld im Strafrecht	290
Werner K u b e : Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen zur Be- seitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechts- verletzungen	294
Erläuterungen zum neuen Zivilrecht	
Prof. Dr. habil. Claus J. K r e u t z e r : Sozialistisches Kaufrecht(Schluß).....	296
Dr. Reinhard N i s s e l : Die Rechtspflicht zur malermäßigen Instandhaltung der Wohnung.....	301
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Eine Mitbestimmungs-Farce.....	303
Aus der Praxis - für die Praxis	
Annemarie P f e u f e r : Qualifizierung der Tätigkeit der Sekretäre zur Anwen- dung der neuen Zivilgesetze.....	304
Hans-Joachim N e u m a n n : Zusammenarbeit zwischen Staatlichem Notariat und örtlichen Organen bei der Verwirklichung der Grund- sätze sozialistischer Wohnungspolitik.....	305
Hans G r u t z a : Preisverstoß beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge	306
Arno W a l t e r : Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit im Umgang mit den Mitteln des Kultur- und Sozialfonds	307
Hans-Dieter R a s p e : Erfahrungen des ehrenamtlichen Redaktionsbeirats für Rechtspropaganda einer Bezirkszeitung.....	307
Informationen.....	308
Rechtsprechung	
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Bemessung der Unterhaltshöhe für ein minder- jähriges Kind bei mehr als vier Unterhaltsverpflich- tungen	308
Oberstes Gericht: Zum Anspruch eines Rechtsanwalts auf Festsetzung einer Beweisgebühr.....	309
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht: • Zum Anspruch einer werktätigen Mutter, entsprechend, ihrer Qualifikation eingesetzt zu werden, wenn das Ruhens des Arbeitsrechtsverhältnisses über die Frist des § 131 Abs. 4 GBA hinaus vereinbart wurde	310